

# **Satzung des Waldinformationszentrum Ostallgäu e. V.**

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Waldinformationszentrum Ostallgäu e. V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Füssen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am darauffolgenden 31.12.

## § 2

### Vereinszweck

(1) Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, den Wald, die Umwelt und die Natur, insbesondere in der Kulturlandschaft des Ostallgäus und des Außerfern/Tirol mit zu erhalten und zu entwickeln.

Zu diesem Zweck informiert, berät und sensibilisiert der Verein die Öffentlichkeit, Bürger/Innen, Kommunen und Organisationen zu diesen Themen.

Zweck des Vereins ist ferner die Förderung von Bildung, Erziehung, Wissenschaft, Forschung und Kultur auf den o.g. Gebieten, sowie der damit verbundenen Kommunikationsformen in enger Zusammenarbeit mit vergleichbaren bestehenden Einrichtungen.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Einrichtung, Betrieb und Betreuung eines Waldinformationszentrums mit Umweltstation;
- b) Durchführung von allgemeinbildenden und wissenschaftlichen, insbesondere natur- und waldpädagogischen Veranstaltungen in Form von Ausstellungen, Exkursionen, Führungen, Seminaren, Vorträgen, Workshops, u. ä.;
- c) Förderung der Umweltbildung und des Umweltbewußtseins im Sinne der Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit durch umwelt- und erlebnispädagogische Angebote für Kinder(gärten), Schulen, Schüler/Innen, Jugendliche, Erwachsene, Familien, Vereine und Multiplikatoren;
- d) Beratung von Bürgern/Innen, Kommunen und sonstigen Einrichtungen in Abstimmung mit anderen staatlichen, staatlich geförderten oder kommunalen

Einrichtungen, sowie die Herausgabe von Publikationen;

- e) Förderung von Bürgern/innen und Einrichtungen, die sich mit dem Schutz, der Erhaltung und der standortgerechten Bewirtschaftung des Waldes befassen;
- f) Förderung und Unterstützung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen;
- g) Förderung alternativer bzw. regenerativer Energietechnik;
- h) Zusammenarbeit mit Universitäten, (Fachhoch-)Schulen, Behörden, Umweltbildungseinrichtungen und ähnlichen fachlichen Einrichtungen, insbesondere auch in Tirol;
- i) Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen oder ihre Vergabe im Auftrag.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit, Vereinsvermögen

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein bestreitet seine Kosten in erster Linie aus Mitgliedsbeiträgen sowie aus Spenden, Sponsoring und Förderungen.  
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied können werden Gebietskörperschaften, Behördenleiter/innen und deren Stellvertreter, juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, insbesondere -berufsständische- Vertretungen der Land-, Forst- und Jagdwirtschaft, anerkannte Naturschutzverbände, sowie natürliche Personen, welche die Satzung des Vereins anerkennen und bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

(2) Fördermitglieder ohne Stimmrecht unterstützen den Verein finanziell und ideell und sind insbesondere natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die sich beruflich und/oder gewerbsmäßig mit den Zielen des Vereinszwecks, insbesondere mit der Holzgewinnung und Holzvermarktung befassen.  
Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt und unterstützen den Verein ideell.

(3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Eine Ablehnung des Antrags ist nicht zu begründen. Der Gesamtvorstand kann die Aufnahme verweigern, wenn dies im Interesse des Vereins geboten ist. Soweit es zweckmäßig erscheint, sollen die Gründe dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Der Austritt aus dem Verein zum Ende eines Kalenderjahres ist unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds bzw. Beendigung der Rechtspersönlichkeit des Mitglieds.

(5) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausschließen; bei Gründungsmitgliedern jedoch nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, dem Vereinszweck zuwiderhandelt, den Ruf und das Ansehen des Vereins erheblich beeinträchtigt oder einen Mitgliedsbeitrag/eine Umlage trotz Mahnung mit Hinweis auf die mögliche Rechtsfolge nicht entrichtet. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Gesamtvorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.

## § 5 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Für das Innenverhältnis gilt, daß der/die 2. Vorsitzende nur tätig werden darf, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Gesamtvorstand besteht aus den beiden Vorsitzenden, einem Schatzmeister und einem Schriftführer. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann der Gesamtvorstand um einen stellvertretenden Schatzmeister und einen stellvertretenden Schriftführer erweitert werden.

Im Gesamtvorstand muß mindestens ein Vertreter der Gründungsmitglieder oder deren Rechtsnachfolger vertreten sein, soweit nicht alle betroffenen Mitglieder darauf verzichten.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Gesamtvorstand auf die Dauer von zwei Jahren. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Ist ein Mitglied des Gesamtvorstandes Beamter oder kommunaler Wahlbeamter, so endet sein Amt als Mitglied des Gesamtvorstandes, wenn sein Beamtenverhältnis endet oder er in den Ruhestand eintritt.

Die Mitgliederversammlung kann ein Gesamtvorstandsmitglied nicht gegen mehr als vier Stimmen der Gründungsmitglieder oder deren Rechtsnachfolger wählen.

(3) Die Willensbildung des Gesamtvorstandes erfolgt im Wege der Beschlußfassung durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

(4) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere

- a) Führung der Vereinsgeschäfte nach dem Vereinszweck;
- b) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- c) die Vorbereitung, Niederschrift und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirates;
- d) Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit des Vereins;
- e) Anstellung von Arbeitskräften, Vertragsabschluß mit freien Mitarbeitern.

Der Vorstand ist berechtigt, sachkundige Personen zu seinen Sitzungen beratend hinzuzuziehen und zur Unterstützung seiner Aufgaben Ausschüsse zu berufen.

(5) Der Gesamtvorstand kann zur Erledigung des laufenden Vereinsgeschäftes oder auch nur für bestimmte Aufgaben oder Zeiten einen Geschäftsführer oder einen Bevollmächtigten berufen oder abberufen. Dies kann auch ein hierfür geeignetes Unternehmen sein. Der Geschäftsführer/Bevollmächtigte nimmt an den Sitzungen der Organe teil.

Die Geschäftsführung richtet sich nach den vom Gesamtvorstand festzulegenden Richtlinien.

(6) Für Kassengeschäfte ist die Unterschrift des Schatzmeisters, seines Vertreters oder eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes erforderlich. Dem Geschäftsführer/Bevollmächtigten kann der Vorstand in begrenztem Umfang Zeichnungsvollmacht erteilen.

(7) Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sowie über das Vermögen ist Buch zu führen.

(8) Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 6

### Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Außerdem wird die Mitgliederversammlung einberufen, wenn

- a) das Interesse des Vereins es erfordert,

- b) 1/3 der ordentlichen Mitglieder oder mindestens vier Gründungsmitglieder bzw. deren Rechtsnachfolger die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangen.

(2) Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung ist jedes Vereinsmitglied, gleichgültig, ob es ein Stimmrecht besitzt oder nicht. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Soweit Mitglieder auch eine Behörde repräsentieren, haben diese nur eine Stimme. Mitglieder, die nicht natürliche Personen sind, entsenden in die Mitgliederversammlung einen Vertreter. Ordentliche Mitglieder können zu den Versammlungen bis zu drei Berater hinzuziehen. Jedes Mitglied kann jeweils nur ein anderes Mitglied vertreten, wobei die Vollmacht hierzu schriftlich zu erteilen ist.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a) Grundsätze der Vereinsarbeit;
- b) Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes (§ 5) und des Beirates (§ 7);
- c) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Gesamtvorstandes und dessen Entlastung;
- d) Beitrags- und Umlagenfestsetzung (§ 9);
- e) Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand der Versammlung vorlegt;
- f) Wahl der Rechnungsprüfer oder Beauftragung einer Prüfstelle nach § 11;
- g) Ausschluß von Mitgliedern (§ 4 Abs.5)
- h) Beschluß über die Auflösung des Vereins (§ 12).

(4) Der/die erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die zweite Vorsitzende des Vorstandes, beruft die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen mittels einfachem Brief ein. Dabei sind die zur Abstimmung anstehenden Anträge in der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung mitzuteilen.

(5) Der/die erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei dessen Verhinderung der/die zweite Vorsitzende, im Falle der Verhinderung beider Vorsitzenden der Schatzmeister oder der Schriftführer.

(6) Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen der Satzung entscheidet bei der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, es sei den, daß weniger als vier Gründungsmitglieder bzw. deren Rechtsnachfolger anwesend bzw. vertreten sind.

(8) Die Art der Abstimmung setzt der Versammlungsleiter fest. Die Abstimmung muß auf Antrag von 1/3 der erschienenen ordentlichen Mitglieder geheim erfolgen; bei Personalangelegenheiten gilt § 8 Satz 3 entsprechend.

(9) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung ist nicht möglich, wenn mindestens vier Stimmen der Gründungsmitglieder oder deren Rechtsnachfolger dagegenstehen.

(10) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift unter Angabe von Tag, Ort und Zeit der Versammlung, der anwesenden Mitglieder sowie des jeweiligen Abstimmungsergebnisses zu Beweiszwecken einzutragen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben.

## § 7 Fachlicher Beirat

(1) Die Mitgliederversammlung kann zur Unterstützung des Vorstands und zur besseren Umsetzung des Vereinszwecks einen fachlichen Beirat als Kuratorium auf die Amtsdauer des Vorstands wählen. Der Beirat besteht aus mindestens vier und höchstens zehn Personen. Hierzu können auch Personen berufen werden, die nicht Mitglieder des Vereins sind.

Die Mitgliederversammlung kann dem Kuratorium einzelne der in § 6 Abs. 3 genannten Aufgaben der Mitgliederversammlung sowie weitere Aufgaben zur fachlichen Behandlung, Prüfung und organisatorischen Abwicklung übertragen.

(2) Der Beirat tritt nach Bedarf auf schriftliche Einladung zusammen und wird vom 1. Vorsitzenden oder einer vom Vorstand zu bestimmenden Person geleitet. Zu den Sitzungen des Kuratoriums können sachkundige Personen beratend hinzugezogen werden.

## § 8 Wahlen

Wahlen erfolgen geheim und in Einzelabstimmungen. Die Bewerber benötigen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.

Eine Abstimmung per Handzeichen ist nur dann zulässig, wenn sich in der Versammlung kein Widerspruch erhebt und nur ein Kandidat für die zu wählende Position zur Verfügung steht. § 6 Abs. 8 bleibt unberührt.

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands während der Wahlperiode aus, so kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds wählen.

Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder bzw. Angehörige der Mitglieder des Vereins sein.

## § 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung und die Höhe eines Mitgliedsbeitrags als Jahresbeitrag beschließen. Dabei wird ein Grundbetrag je Mitgliedsorganisation festgelegt. Eine beitragsfreie oder beitragsreduzierte Mitgliedschaft, sowie ein zweckabhängiger Beitrag bzw. eine Umlage können festgelegt werden.

## § 10 Personal

(1) Jede Tätigkeit im Verein, ausgenommen die der Arbeiter und Angestellten, ist ehrenamtlich. Ehrenamtlich tätige Mitglieder können nach schriftlicher Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands ihre tatsächlichen Aufwendungen abrechnen. Ehrenamtlich tätige Mitglieder, die überwiegend für den Verein tätig sind, können eine Aufwandsentschädigung erhalten, über deren Höhe der Gesamtvorstand beschließt.

(2) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks kann der Verein eigenes Personal einstellen, freie Mitarbeiter beschäftigen oder im Falle der Anstellung der in Frage kommenden Person bei einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer anderen Institution einen Personalkostenzuschuß gewähren. Hierüber entscheidet der Gesamtvorstand.

## § 11 Prüfung

Der Verein unterstellt sich der jährlichen Rechnungsprüfung durch einen Ausschuß oder eine Prüfungsstelle. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Rechnungsprüfungsausschuß wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus mindestens 2 Personen. Die Mitgliederversammlung kann auch eine Prüfungsstelle mit der Durchführung der jährlichen Rechnungsprüfung beauftragen.

## § 12 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluß bedarf die Stimmen von 9/10 der erschienenen ordentlichen Mitglieder in geheimer Abstimmung. Sind in der Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend, ist zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit den vertretenen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder entscheidet. In der Einladung zur

neuen Versammlung ist auf die vereinfachte Beschlußfähigkeit hinzuweisen.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.  
Die kommunalen und dann die weiteren Gründungsmitglieder oder deren Rechtsnachfolger sind bevorrechtigt. Die Bestimmung obliegt dem Vorstand.

Seeg, den 23. März 2000